

Die Wever & Ducré BV, Spinnerijstraat 99/21, 8500 Kortrijk, Belgien, gewährt durch ihre Vertriebsgesellschaften und autorisierten VertriebspartnerInnen folgende Garantie von 5 Jahren auf Wever & Ducré-Produkte und Wastberg+-Produkte (Stand März 2026): Wir garantieren, dass unter den Marken „Wever & Ducré“ und „Wastberg+“ vertriebene Produkte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch während eines Garantiezeitraums von fünf Jahren ab Rechnungsdatum frei von Fabrikations- und/oder Materialfehlern sind. Von dieser Garantie umfasst sind Wever & Ducré-Produkte, die ab 01.02.2021 und Wastberg+-Produkte, die ab 01.02.2026 gekauft werden. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsausstellung.

§ 1 Umfang der Garantie

- (1) Von der Garantie erfasst sind nur Produkte,
 - (a) die gemäß den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt) verwendet werden;
 - (b) die gemäß Montageanleitung durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen installiert und in Betrieb gesetzt wurden;
 - (c) deren Wartungserfordernissen fachmännisch Genüge getan wird;
 - (d) deren Grenzwerte für externe Einflussfaktoren, wie etwa Temperaturen und Spannungen, nicht überschritten werden;
 - (e) die keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen und/oder chemischen Belastungen ausgesetzt sind;
 - (f) die ausschließlich mit Lampen ausgestattet werden, die den geltenden IEC-Spezifikationen entsprechen;
 - (g) und an denen keine Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, zu denen wir nicht unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.
- (2) Die Garantie bezieht sich nicht auf
 - (a) normale Abnutzung und Verschleiß sowie Verschleißteile oder Softwarefehler, Viren u.ä.;
 - (b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen;
 - (c) Konstruktionsfehler;
 - (d) Sonderfertigungen, bei denen wir nach vom Kunden/ von der Kundin vorgelegten Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen arbeiten;
 - (e) Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern;
 - (f) Abweichungen des Produkts von Abbildungen oder Angaben in unseren Katalogen oder sonstigen Verkaufsunterlagen;
 - (g) Handelswaren und Produkte anderer Hersteller, die wir vertreiben;
 - (h) Montagearbeiten und/oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen.
- (3) Die Garantie gilt für dauerhafte Fehlfunktionen von Produkten, die auf wesentliche Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen sind, soweit sie die Nennausfallsrate übersteigen. Wenn in den Produkt und Anwendungsspezifikationen nichts Gegenteiliges festgelegt wurde, beträgt die Nennausfallsrate bei elektronischen Betriebsgeräten und Bauteilen wie etwa LEDs 0,2%/1000 Betriebsstunden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Weiters gelten bei LED Leuchten, die ein oder mehrere LED-Module enthalten können, ein Lichtstromrückgang von bis zu 0,6%/1000 Betriebsstunden sowie eine Lichtfarbpunktverschiebung über die Lebensdauer als Stand der Technik und fallen nicht unter die Garantie. Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem neuen LED-Modul einer Toleranz von +/- 10 %. Werden LED-Leuchten und/oder einzelne LED-Module ersetzt, so kann es aufgrund des technischen Fortschritts und der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Produkt kommen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Um die Garantie in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde/ die Kundin uns einen, von Wever & Ducré an den Kunden/ die Kundin ausgestellten Originalkaufbeleg vorlegen. Weiters muss uns der Kunde/ die Kundin seine/ihre Kontaktdaten und Informationen zu den gekauften Produkten übermitteln. Wir behalten uns vor, erforderlichenfalls weitere Angaben zu verlangen. Wenn der Kunde/ die Kundin über keinen an ihn/sie ausgestellten Originalkaufbeleg von Wever & Ducré verfügt, muss er/sie sich an einen autorisierten Wever & Ducré- oder Wastberg+-Vertriebspartner wenden. Für die Abwicklung der Reklamation ist ausschließlich der autorisierte W&D- oder Wastberg+-Vertriebspartner verantwortlich.

(2) Der Kunde/ die Kundin hat uns innerhalb von 2 Wochen nach der Feststellung, dass einige oder alle der für die Garantie registrierten Produkte Fabrikations- und/oder Materialfehler aufweisen, diesen Umstand schriftlich mitteilen. Es ist uns sodann eine angemessene Frist zu gewähren, um die Produkte zu prüfen. Sollte dafür die Rücksendung der Produkte an uns erforderlich sein, trägt die Kosten dafür der Kunde/ die Kundin. Treten Zweifel am Vorliegen des behaupteten Mangels oder daran auf, dass der behauptete Mangel auf einen von dieser Garantie umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen ist, trägt die Beweislast für das Vorliegen des Mangels und/oder die Kausalität eines von dieser Garantie umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehlers der Kunde/ die Kundin; dieser bzw. diese hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 3 Leistungen

- (1) Wenn sich nach Prüfung eines als Garantiefall gemeldeten Produkts herausstellt, dass es die behaupteten Mängel aufweist und diese durch die Garantieerklärung gedeckt sind, so steht es uns frei, entweder den Mangel zu beheben oder einen von uns gewählten Ersatz in Form gleicher oder gleichwertiger Produkte zu leisten oder den Kaufpreis zu erstatten.
- (2) Alle mit der Garantieleistung entstehenden Nebenkosten trägt der Kunde/ die Kundin. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kosten für den Ein- und Ausbau, den Transport oder Versand des fehlerhaften und des reparierten bzw. des Ersatzprodukts, die Entsorgung, für Fahrt- und Wegzeiten, für Hebevorrichtungen und Gerüste. Auch für im Rahmen der Garantieleistung notwendige Neuinstallationsarbeiten, Softwareneueinstellungen oder Softwareupdates trägt die Kosten der Kunde/ die Kundin.
- (3) Unsere Ersatzprodukte oder -teile entsprechen in ihrer Funktionalität dem zu ersetzenden Produkt oder dem zu ersetzenden Teil. Die Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die zwar gebraucht oder überholt, aber neuen Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind; es können sich jedoch geringe Abweichungen in Hinblick auf Abmessungen und Design ergeben.
- (4) Die Erbringung einer Garantieleistung bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Ersatzprodukte oder -teile sind jedoch insoweit von der Garantie umfasst, als wir dafür einstehen, dass sie für die restliche Zeit des anwendbaren Garantiezeitraums für das Produkt, das ersetzt wird oder in dem sie eingebaut werden, keine Fabrikations- und/oder Materialfehler aufweisen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Wir übernehmen keine über diese Garantie hinausreichende Haftung. Insbesondere haften wir im Rahmen dieser Garantie nicht für etwaige mittelbare Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, Vermögensschäden einschließlich dem Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gewinne, Zinsen, Erträge, erwarteter Einsparungen oder Geschäfte, Schädigungen des

Firmenwerts, und Schäden jeglicher Art, die Dritten entstanden sind. Unsere gesetzliche Gewährleistung bleibt jedoch gemäß unseren jeweils anwendbaren AGB bzw. subsidiär nach den gesetzlichen Bestimmungen unverändert aufrecht und besteht neben dieser Garantie.

(2) Die Haftung aus dieser Garantie ist auf den Kaufpreis der betroffenen Produkte gemäß dem Originalkaufbeleg von Wever & Ducré an den Kunden/die Kundin oder die Kosten für Reparatur oder Austausch beschränkt; der jeweils niedrigere Betrag bildet die Obergrenze der Haftung aus dieser Garantie. Sie ist gegenüber einer Haftung aus anderen rechtlichen Gründen subsidiär. Ein Anspruch auf zusätzliche bzw. den tatsächlichen Schadensbetrag erhöhende Leistungen oder Zahlungen kann nicht aus dieser Garantie hergeleitet werden.

(3) Der Kunde/die Kundin kann die Garantie bzw. seine Rechte daraus nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen. Dritte haben kein Recht, eine der in dieser Garantie enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen.

(4) Es gilt das belgische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Garantieerklärung ergeben, ist Kortrijk (Belgien).

(6) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Garantieerklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahe kommt.